

§ 3.

Bei dauernder Einstellung eines unterirdisch betriebenen Bergwerks müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die Oberfläche dauernd sicher zu stellen.

Der Inhaber bez. Vertreter des Bergwerks ist für Ausführung dieser Bestimmung verantwortlich.

§ 4.

Tagebaue sind auf den Seiten sowohl der in- als der außer Betrieb befindlichen Abraumstöße mit einer mindestens 1 Meter hohen Wehre oder einem mindestens 0,2 Meter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammanwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 5.

In gleicher Weise sind die Felsbestheile, in welchen Tagebrüche in Folge des Bergbaues vorhanden oder zu besorgen sind abzusperren.

Das Verbot des Betretens solcher abgesperrter Flächen ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 6.

Grenzt ein Weg, ein öffentlicher Platz oder ein Wohngebäude an einen solchen Felsbestheil, oder an einen Tagebau, so ist längs der betreffenden Stelle eine mindestens 1 Meter hohe, hinreichend starke Schranke anzubringen.

§ 7.

Die Bestimmungen in § 139 des Berggesetzes vom 9. Oktober 1870 leiden auch auf verlassene Bohrlöcher und Bohrschächte dergestalt Anwendung, daß das Bergamt nach Befinden die binnen einer zu setzenden Frist zu bewirkende Ausschüttung und Einebnung derselben anzuordnen und eventuell auf Kosten der Beteiligten vornehmen zu lassen, letzteren Falls aber die Einziehung der Verträge auf dem Exekutionswege zu bewirken hat.

II.

Sicherung der Grubenbaue.

§ 8.

In Tagebauen darf die Höhe der Abraumstößen nicht über 6 Meter, die der Kohlenstößen nicht über 10 Meter, die Breite beider aber nicht unter 3 Meter betragen. Doch ist es gestattet, sowohl das Deckgebirge, als auch die Kohle in je einer Stöße zu gewinnen, wenn für ersteres eine Böschung von nicht über 55 Grad und für letztere von nicht über 65 Grad Steigung innegehalten wird.